

1103/AB XXI.GP

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Dr. Elisabeth Pittermann und Genossinnen betreffend Bearbeitung des Mutter - Kind - Pass - Untersuchungsprogrammes, Nr.1089/J**, wie folgt:

Fragen 1 bis 8:

Seit 1992 erfolgt durch den Obersten Sanitätsrat eine fachliche Begutachtung der vorgesehenen Erweiterungsvorschläge des Mutter - Kind - Pass - Untersuchungsprogrammes und eine Reihung nach Dringlichkeit nach den von der WHO definierten „Principles and Practice of Screening for Disease“. Seit 1997 befasst sich eine eigene Mutter - Kind - Pass - Kommission des OSR mit dieser Thematik. In der derzeit vorliegenden Prioritätenreihung der Mutter - Kind - Pass - Erweiterungsvorschläge steht eine Kindesuntersuchung im 58. bis 62. Lebensmonat an erster Stelle, gefolgt von einem Glucosetoleranztest in der Schwangerschaft und einer zusätzlichen Schwangerenuntersuchung in der 1. bis 12. Schwangerschaftswoche.

Die Vorschläge der Bundesfachgruppe Kinder - und Jugendheilkunde der österreichischen Ärztekammer zur Ausweitung der Mutter - Kind - Pass - Untersuchungsprogrammes sind bekannt und größtenteils bereits in der Reihungsliste enthalten. Die Umsetzung stellt jedoch vordergründig ein finanzielles Problem dar. Die Honorierung der Durchführung der Mutter - Kind - Pass - Leistungen erfolgt zu zwei Dritteln aus dem Familienlastenausgleichsfonds und zu einem Drittel durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Aus dem Familienlastenausgleichsfond stehen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung. Dementsprechend ist auch derzeit keine inhaltliche Ausweitung des Untersuchungsprogrammes möglich.

Festzustellen ist, dass auf die Verhütung von Sprachstörungen bereits ab den Kindesuntersuchungen im 1. Lebensjahr besonderes Augenmerk gelegt wird. Ebenso ist die Kontrolle der Durchführung der jeweils empfohlenen Impfungen und der Schluss von Impflücken ein wichtiges Ziel der Vorsorgeuntersuchungen nach dem Mutter - Kind - Pass.

Es besteht die Absicht, das KBG an den Nachweis der Mutter - Kind - Pass - Untersuchungen gemäß § 9 zu binden.